

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

44. Jahrgang

Donnerstag, 24. Juni 1978

Nummer 6

Dipl. Ing. Dr. K. P. Meirer:

Forstgeschichte Osttirols

18

§ 27. Durch diese Zuteilung hat der Staatswald seine Eigenschaft nicht verloren, sondern bloß das Nutzungsrecht für Haus- und Gutsbedarf gegen Stockgeld zugestanden.

§ 30. Aufgeteilte Staats- und Gemeindewaldungen sind den Häusern und Gütern zugeteilt, daher ist nur mit Genehmigung Abtretung möglich oder Holzverkauf gestattet.

§ 35. In jenen Wäldern, wo Gemeinden oder Stiftungen das volle Eigentum oder nur das Nutzungseigentum, dem Staate aber das Obereigentum gehört, wird zur Fällung die Bewilligung des Kreisamtes, respektive bei größeren Holzfällungen der Landesstelle, erfordert.

In Wäldern wo das Nutzungseigentum, auch wenn nur zum Gutsbedarf, Private besitzen, hat das Kreisamt die Fällungsbewilligungen zu erteilen.

§ 36. Holzfällungen in ausschließlichen Privatwäldern sind in der Regel dem Eigentümer überlassen, doch mit Ausnahme bedeutender Holzfällungen, der forstpolizeilich verbotenen Holzschläge in Bannwäldern und offenbar forstwirtschaftlich widrigen Holzschlägen.

§ 37. Unbedeutend sind: Holzfällungen zum Haus- und Gutsbedarf für ein Jahr bis zu 40 Stämmen und Holz, das ohne Nachteil des Waldbestandes geschlagen wird.

Verkaufsholz für das Innere der Provinz bis zu 10 Stämmen ist frei, für das Ausland unterliegen alle Schlägerungen der Bewilligung des Kreisamtes und der forstamtlichen Anzeige.

§ 40 behandelt das Weldeverbot in Malven und nicht erwachsenen Holzbeständen.

§§ 48 bis 52 behandeln die Forsttagssatzungen wobei erwähnt sei, daß jedes Familienoberhaupt zur Teilnahme verpflichtet ist.

Die landesfürstliche Forsthoheit erscheint auch in diesen nunmehr für das ganze Land gültigen Direktiven durchaus festgehalten. Gemeinden oder Private genießen nur den Forstertrag oder haben bloßes Nutzungseigentum.

Auf Grund dieser Direktiven von 1822 erhält man auch Aufschluß über die Forst-

ämter und Forstbeamten in Osttirol zur damaligen Zeit.

Demnach war in Lienz ein Forstamt mit einem Forstmeister und einem Oberförster, ein Förster und ein Waldaufseher in Windisch-Matrei; in Kals, Deferegggen, Virgen und Lengberg war je ein Waldaufseher tätig.

In Kartitsch und Anras war je ein Förster beschäftigt, für den jedoch das Forstamt in Bruneck zuständig war.

Die Direktiven stellten einen Ersatz für eine allgemeine Waldordnung bis zum Erlaß einer solchen dar, gelangten aber nicht zur allgemeinen Anerkennung. Während die politischen Behörden den Gemeinden entgegenkommen wollten, vertraten die Finanzstellen den starren fiskalischen Standpunkt.²⁵³⁾

Die Teilwälder

Definition der Teilwälder

Bei den Teilwäldern handelt es sich um unter Liegenschaften einer Gemeinde aufgeteilte Wälder, deren Eigentum der Ge-

meinde oder Gemeinschaft stehende Grund und Boden dem ausschließlich Holz- und Streubezug dieser Liegenschaften gewidmet ist. Alle übrigen Nutzungen wie Weide, Gewinnung von Steinen, Sand und Schotter, Nutzung von Quellen, Wegbau usw. sind der Gemeinde oder Gemeinschaft vorbehalten.²⁵⁴⁾

Die Teilwälder werden eingeteilt in:²⁵⁵⁾

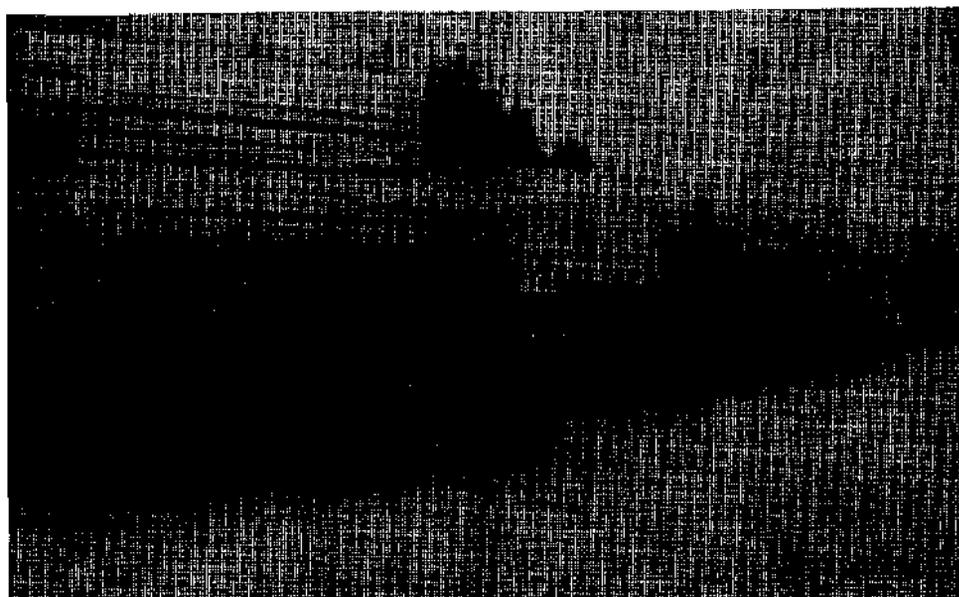
1. Teilwälder, die grundbücherlich der Gemeinde zugeschrieben sind. Das ausschließliche Nutzungsrecht für Holz und Streu ist zugunsten bestimmter Liegenschaften einverleibt.

2. Teilwälder im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde, jedoch ohne Einverleibung der ausschließlichen Nutzungsrechte zugunsten bestimmter Liegenschaften.

3. Teilwälder im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft.

Entstehung der Teilwälder

Das Eigentumsrecht am Wald war, wie schon ausführlich behandelt, von allem Anfang an nicht Gegenstand des Privatei-



Schnittholz auf Lastkraftwagen; Hauptabnehmer ist Italien.

Foto: H. Waschler

gentums; der Landesfürst war der Ober-eigentümer, der die Nutzung einzelner Waldgebiete meist an Markgenossenschaften verlieh. Dieses waren berechtigt, die Erzeugnisse des Waldes im Ausmaß ihres Bedarfes dem Wald zu entnehmen.

Während ein Teil der Wälder Gemein-schaftseigentum blieb, gewann andernorts das Verlangen der Miteigentümer Boden, je-weils aus einem bestimmten Teil des Wal-des, wobei der einzelne Besitzer einerseits alle anderen Genossen von der betreffenden Nutzungsfläche ausschloß, (ausgenommen die Waldweide) andererseits aber auf Bezüge aus der übrigen Fläche verzichtete.²⁵⁶⁾

In den so entstandenen Teilwäldern stellte sich nur dann ein befriedigender Waldzustand ein, wenn Größe und Form der Fläche den an sie zu stellenden Anforderungen entsprachen.²⁵⁷⁾ Leider war dies meist nicht der Fall, denn oft wurden Teilungen in hierfür gänzlich ungeeigneten Konstellationen durchgeführt. So wurden z. B. in dem Bestreben, jedem Genossen im Sinne der Wertgleichheit an der günstigen (tiefer gelegenen) und ungünstigen (höheren) Wald-lage teilnehmen zu lassen, mehrere Teile in verschiedenen Bonitätsklassen oder lan-ge schmale Riemflächen oft nur von wenigen Metern Breite, zugewiesen. Auf die Nachteile, die sich aus einer solchen Zersplitterung für den Wald und den ein-zelnen Besitzer ergeben (Kahlhiebe die die Nachbarparzellen der Sturmgefahr aus-setzen; Erschwerung der Holzlieferung; Verluste an Ertragsboden wenn die für die Bringung notwendigen Erdriesen in großer Zahl unbestockt bleiben müssen; Boden-verarmung, wenn die Aufforstung auf den Kleinfeldern mißlingt; Unmöglichkeit der Nutzung; Besitzstreitigkeiten; usw.) wird hier nicht näher eingegangen.

Neben diesen Fällen, in denen trotz der Teilung der Boden selbst noch Gemein-schaftseigentum geblieben ist, also nur das Nutzungsrecht an Holz und Streu räumlich geteilt, das etwaige Weiderecht wie sonstige Rechte (Weganlage, Schotter-gewinnung, usw.) aber hiervon ausgenom-men und im Eigentum der Gemeinschaft belassen wurde, ist man in vielen anderen Gemeinden noch weiter gegangen, indem man auch den Waldboden in das Eigentum der Teilwaldnutznießer überließ und diese Teilflächen den Gütern zuschrieb und auch die Genehmigung der Landesverwal-tung fand.²⁵⁸⁾

So betrug die Teilwaldfläche am 1. Jänner 1900 in der Bezirksforstinspektion Lienz 314 ha; in der Bezirksforstinspektion Mauter 370 ha und in der Bezirksforstinspektion Sillian 234 ha.²⁵⁹⁾ Dies ergibt für das Gebiet der Bezirksbauhauptschaft Lienz einen Teil-waldanteil — bezogen auf die Gesamtfläche — von ca. 1,5 Prozent.

Dies ist zwar nur ein geringer Anteil, trotzdem ist es aber eine wichtige Aufgabe der maßgebenden Körperschaften, auf eine Besserung dieser sowohl den einzel-nen, wie auch die Allgemeinheit schädigen-den Waldbesitzverhältnisse einerseits durch Aufklärung hinzuwirken, andererseits aber durch die Gesetzgebung vorzusehen, daß eine Rückkehr zum Gemeinschaftswald er-folgen kann und soll.

Die provisorische Waldordnung von 1830

Der erste Entwurf dieser Waldordnung wurde mit Gub.-Erlaß vom 24. Dezember 1830 in Kraft gesetzt.²⁶⁰⁾ Diese provisorische Waldordnung, welche die Privatwald-wirtschaft freiläßt, besteht aus zwei Tei-len:²⁶¹⁾

1. Die öffentliche Forstpolizei im allge-meinen,
2. Vorschriften über die Behandlung der Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen.

Hinsichtlich der Privatwälder bestimmt der § 35 der Waldordnung 1830:²⁶²⁾

„In Wäldern, wo das vollständige oder doch das Nutzungseigentum Privaten zu-steht, ist denselben in der Regel die Bewirt-schaftung derselben und die Art der Gewin-nung der Haupt- und Nebenbenutzungen überlassen, es bedarf auch bei Holzfällun-gen in solchen Wäldern keiner besonde-ren Bewilligungen.“

Da diese Freiheit besonders im Süden und Osten des Landes Tirol zu Waldverwü-stungen Anlaß gab, wandten sich 1847 die Stände an die Regierung in Wien mit der Bitte um Wiedereinführung des Holzauf-schlaggesetzes.²⁶³⁾

Mit Gub.-Erlaß vom 29. Jänner 1847 wird dann tatsächlich die Ausfuhrkontrolle für Tirol wieder eingeführt.²⁶⁴⁾ Mit Maßnah-men, die Holzansfuhr zu verhindern, oder zumindest einzuschränken, waren die Kreis-behörden vorgegangen. So hatte jene von Bruneck mit Zirkular vom 30. Novem-ber 1829²⁶⁵⁾ die Ausfuhrkontrolle bei den Zollstationen Tiltach, Kreuzberg, Hay-den und Buchenstein angeordnet, was mit Zirkular-Erlaß vom August 1847, bzw. Gub.-Erlaß vom 20. August 1847²⁶⁶⁾ erneuert wurde. So verfiel das ohne Bewilligung ge-schlagene Holz und das nicht markierte Holz der Gemeinde, die Sagmeister durften nur solches Holz verschneiden, das wald-amtlich markiert und gestempelt war.²⁶⁷⁾

Der zweite Teil der provisorischen Wald-ordnung vom Jahre 1830 bestimmte:

Die Wirtschaftsführung erfolgt im Staats-wald durch die Kameralfällenverwaltung, in die Bergwerks- und Salinenwäldern (den „Montanforsten“) durch die Berg- und Salinendirektion in Hall. Sämtliche Wälder unterstanden jedoch den Kreisäm-tern.

Die Auswirkung dieses Gesetzes auf den Wald war nicht günstig; bei den Berg- und Salinenbehörden herrschte das Interesse für die Betriebe vor, die Gefällenverwal-tung kannte nur fiskalische Rücksichten und die Privatwälder waren dem Eigennutz der jeweiligen Besitzer und den Holzhändlern ausgeliefert.²⁶⁸⁾

Hierzu kam der Gegensatz in der Eigen-tumsfrage der Heim- und Teilwälder, die erst durch das kaiserliche Patent vom Jah-re 1847, mit welchem der Staat den größe-ren Teil der mittelbaren Staatswälder an die Gemeinden und an die Gemeinschaften der Berechtigten abtrat, beigelegt wurde.

Die kaiserlichen Entschlüsse vom 6. Feber und 6. November 1847

Die kaiserliche Entschlüsse vom 6. Feber 1847 besagt wörtlich folgendes:²⁶⁹⁾

Seine k. k. Majestät haben ... zu erklären befunden, daß gemäß der über die Forst-eigentumsverhältnisse in Tirol — mit Aus-schluß Vorarlbergs — bisher in Kraft ge-standenen alttirolischen Waldordnungen... sämtliche Wälder Tirols, mit Ausnahme weniger Landestelle, allerdings ein Gegen-stand landesfürstlichen Hoheitsrechtes sind, insofern von seiner Majestät Vorfahren nicht einzelne Wälder an Gemeinden oder Private urkundlich verliehen worden waren. Seine Majestät haben jedoch in huldvoller Berücksichtigung der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Verhältnisse zur gründ-lichen Behebung aller Verwirrung im Forstbesitz, — in den Forstnormen von Ti-rol — mit Ausnahme Vorarlbergs, nachfol-gende Abänderungen allergnädigst zu ge-nehmen geruht:

1. Das jeden Privatbesitz, außer in Folge landesfürstlicher Verleihung, ausschließende landesfürstliche Hoheitsrecht über die Wälder Tirols, wird auf die Waldungen des Ober- und Unterinntales dann des Wipptales, welche sich gegenwärtig unter Ver-waltung der Staatsbehörden befinden, dann in den übrigen Landesteilen auf den Forst-komplex Paneveggio im Fleimstal auf die Forste Kar- und Latemar im Bozner Kreis, welche sämtlich gleichfalls unter Verwal-tung der Staatsbehörde stehen, beschränkt.

Die zu den montanistischen Werken am Schneeberg und Pfunders, dann zur ärari-schen Schmelzhütte in Klausen gehörigen und erforderlichen Forste haben ebenfalls landesfürstlich zu verbleiben.

2. Auch in Ansehung dieser Forste, in Ab-sicht auf welche das landesfürstliche Hoheitsrecht aufrecht verbleibt, gestattet Se. Majestät bei Beurteilung der Eigentums-anprüche von einzelnen Privaten oder Ge-meinden in huldvoller Berücksichtigung der eingetretenen Verhältnisse für das Vergan-gene die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, jedoch nur dann und insofern, als diese Ansprüche schon derzeit gerichtlich gestellt sind, oder binnen drei Monate vom Tage, an welchem die zur Parifikation dieser Eigentums-anprüche auszusendende Kommission den Beginn ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht haben wird, bei eben dieser Kommission an-gemeldet werden.

3. Se. Majestät geruhen allergnädigst zu bewilligen, daß in den künftig vorbehalte-nen Staatswäldern die Holzbezugsrechte oder Gnadenholzrechte der Untertanen, in-sofern ihnen solche nach den alten Wald-ordnungen zukommen, durch Ausscheidung und Überweisung einzelner Forststelle in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzel-nen Untertanen, sondern der betref-fenden Gemeinden, so weit es nur immer zulässig ist, abgelöst werden.

253) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 266
254 und 255) Delong B., Die Teilwälder Tirols, Diss. Wien, 1909

256 und 257) Happak R., Der Tiroler Teilwald, Ibk. 1934

258) Happak R., Der Tiroler Teilwald, 1934

259) Delong B., Die Teilwälder Tirols, Diss. 1909

260) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 272

261, 262, 263 und 267) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 273

264) Statthalterialerlaß vom 7. 7. 1851, Zl. 4295, vgl. Oberrauch, S. 273

265) Zl. 7997/2307

266) Nr. 16.008/1376

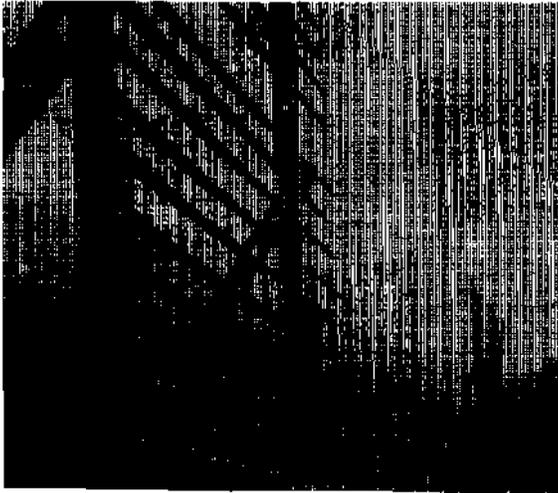
267) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw., S. 273

268) Falser St., Wald und Weide im tirol. Grund-buch, Innsbruck 1932

Hans Waschler

Ein Blick zurück

Wielange wird die Harpfe noch leben?



Die einfachste Form der Harpfe: eintorig und ohne Dach; Kals.



Dreitorige Harpfe ohne Dach; Gaimberg.

Osttir 1, Kärnten und Krain sind die Verbreitungsgebiete der Harpfe. Ihre Westgrenze liegt bei uns im Pustertal zwischen Niederdorf und Welsberg; westlich der letztgenannten Ortschaft kommt meines Wissens keine einzige Harpfe mehr vor.

Diese feststehenden großen Trocknungsgerüste für Gras, Klee, Getreidegarben und Mais bilden ein auffallendes Charakteristikum der Wirtschaftslandschaft unserer Heimat. Bald wird man sagen müssen: „bilden“; denn die Harpfen werden nach und nach immer seltener; wo eine am Zusammenbrechen ist, wird sie kaum noch instand gesetzt und verfällt, und neue werden wohl überhaupt nicht mehr errichtet. Schuld daran mag zum Teil die Verwendung der Schwedenreuter sein, aber auch das Silieren des Futters trägt sicher das Seine dazu bei; außerdem stellt man zunehmend auch bei uns zum Trocknen der Getreidegarben Schöber auf und läßt die Harpfen leer stehen.

Bei uns fällt in den Sommermonaten am meisten Niederschlag: In Lienz fallen im Juni 94 mm, in Anras 112 mm, in St. Jakob 114 mm Regen; im Juli sind es in Lienz

118 mm, in Anras 133 und in St. Jakob 142 mm; im August kommt Lienz auf 108 mm, Anras auf 119 mm und St. Jakob auf 144 mm. Diese im Verhältnis zu den Jahresniederschlägen sehr hohen Werte gerade zur Erntezeit sind für die Landwirtschaft natürlich nicht gerade erwünscht, denn das Erntegut muß trocken in die Scheune kommen, soll es nicht verderben. Diese Trocknung besorgte man bei uns, und zwar wohl schon seit alters, über die Harpfe: das Erntegut wurde „ingeharpt“.

Heute tritt deutlich in Erscheinung, daß nach und nach der Bodentrocknung vor der Gerüsttrocknung der Vorzug gegeben wird. Vielleicht hängt diese Änderung der Arbeitsweise auch mit dem zunehmenden Mangel an Arbeitskräften zusammen.

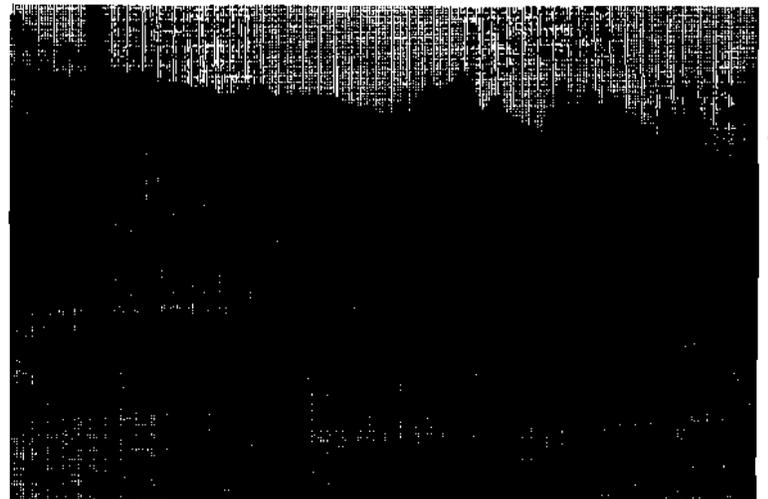
Form und Ausmaß der Harpfe sind dem Umfang, der Verwendung und ihrem Zweck weitgehend angepaßt: Die einfachste Harpfe ist die eintorige ohne Dach. Sie besteht aus zwei schweren in den Boden gerammten Holzsäulen, in welche in Abständen von etwa 50 cm Lörher gestemmt sind; durch diese führt man die „Harpf-

stangen“, die zu beiden Seiten über die „Harpfsäulen“ hinausragen. Mehrtorige Harpfen weisen natürlich mehrere Tragsäulen auf; auch tragen sie ein Dach. Besonders vieltorige Harpfen traf man seinerzeit — während des Krieges — in Krain an; sieben- und achttorige waren durchaus nicht selten. Einer offenen Scheune gleichen die mächtigen Hausharpfen: zwei parallel gestellte Harpfen werden durch ein gemeinsames Dach geschützt und umschließen so einen Trockenraum, in welchem Ackergeräte, Fahrzeuge, Werkzeug und auch Erntegut untergebracht werden können. Dieser Typus findet sich meist nur bei größeren Höfen oder doch in deren Nähe.

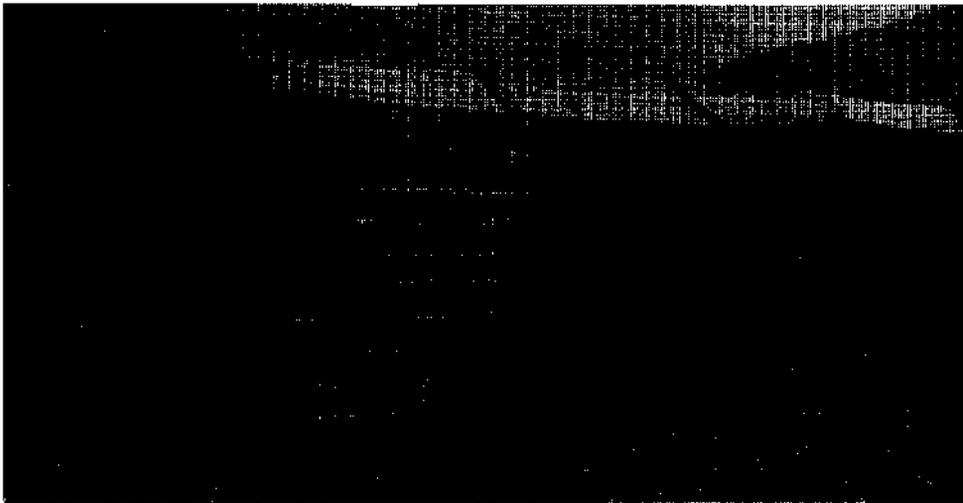
Die tiefgreifenden Veränderungen, welche die heimische Landwirtschaft seit langem durchmacht und neue Erkenntnisse über die Behandlung des Erntegutes zur bestmöglichen Erhaltung der Nährstoffe, werden die Harpfe nach und nach verschwinden lassen, denn auch hier gilt: Das Bessere ist der Feind des Guten. Schade! Denn die Harpfe gehört zum Landschaftsbild Osttirols.



Harpfen mit Dach; Abfallersbach.



Zusammengebrochene Harpfen werden kaum mehr erneuert.



Harpfe mit Getreidegarben; Lienz



Hausharpfe mit Futtergras; Stribach

Fotos: H. Waschgl

Johann Trojer:

VERBA AUF - AZZN aus dem Oberland

Die vorliegenden Verben tragen jenes alte Verbalbildungssuffix -azzn, das immer seltener wird. In den älteren mundartkundlichen Arbeiten sowie in den Volksromanen ist es zumeist mit -ezen / -ez'n / -izn / -azn dargestellt.

In verkehrsoffenen Gebieten scheinen diese Wörter schon seit geraumer Zeit durch verkehrssprachliche Formen verdrängt worden zu sein. Aber man empfindet sie auch in den abgelegenen Orten als veraltet. Sie werden belächelt. Sie sind aber immerhin noch dem passiven Wortschatz zuzuzählen:

Früher	Heute
foirazzn	foirn
ggiggazzn	stotlärn
himmjazzn	blitzn, wetterleuchtn
jüggazzn	juxn
maungazzn	maunggn
peggazzn	peckn
perrazzn	perrn
pfénggazzn	pfénggn
pnápazzn	tsáttárn
tauazzn	táaál

trámpjazzn	trámpf
wöawazzn	wöawm
zoggazzn	zuckn

Bei allen alten Formen erinnert der daktylische Rhythmus an den oberösterreichischen Ländler. Aber nicht nur der 3/4-Takt rührt ans Ohr, sondern auch die Bedeutung der allermeisten dieser drei Dutzend Wörter betrifft Gehörsempfindungen.

Die Substantivierung erfolgt einfach durch *dá / a jüggazza*, diminutivisch *a jüggazzarl*, ausgenommen die *schluggazze* = der Schluckauf. Weitere Hauptwörter dieser Art sind offensichtlich mit den folgenden zwei Feminina erschöpft:

die *fogasse*, ahd. *fochatze*, Ital. *foaccia* = schlechtes Brot aus Ausschußmehl, mit Kartoffeln untergeknetet; heute ist nur mehr das Wort geblieben. Anderswo bedeutet es ein Festtagsgebäck und Kuchen.

die *ámplasse* = Riemen im Mittellteil des Joches, mit dem man Zugrinder einspannte. Das Wort lebt vor allem noch im Vergleich *zöch wie ámplasse* = zäh wie Leder.

Vokabular

achazzn	= ächzen
foirazzn	= funken, sprühen
+ ggággazzn ¹⁾	= gackern, gicksen
g(g)ámazzn ²⁾	= gähnen
+ ggárrazzn	= knarren
ggiggazzn	= stottern
ggilazzn	= — ³⁾
- ggroggazzn	= aufstoßen, rülpsen
groppazzn ⁴⁾	= (detto)
gluggazzn	= glucksen
hachazzn	= hecheln
+ himmjazzn ⁵⁾	= blitzen, wetterleuchten
jüggazzn	= juchzen, jauchzen
lechazzn	= lechzen
maungazzn	= jaulen, miauen
meggazzn	= meckern
nuggazzn ⁶⁾	= mucksen
nápazzn	= einnicken
peggazzn	= picken, pickern
perazzn	= per Hebel losmachen
pféngazzn	= ohne Ansatz blasen
pnápazzn	= brodeln von Brei
pnópazzn	= krampfhaft verhalten lachen
pnupfazzn ⁷⁾	= (detto)
pleggazzn	= blecken, zwinkern
- schluggazzn	= krampfhaft aufstoßen
schnággazzn	= schnackeln
+ schwámazzn	= vertikal schwingen
+ schwáppazzn	= schwabbeln, schwappen
tauazzn	= leicht regnen
trámpjazzn	= trampeln
tráppjazzn	= truppeln
treppjazzn ⁸⁾	= (detto)
tropjazzn	= tropfen
tšchwággazzn	= schwabbeln (s. o.)
wámmjazzn	= wimmeln
wöawazzn	= wimmern
zoggazzn	= zucken der Elterwunde

Anmerkungen:

- 1) Die mit + gekennzeichneten sind heute noch die gebräuchlichsten.
- 2) Der -gg-Laut wird in A. V. wie in „Egge“ ausgesprochen, in I. V. aber als behauchter Starklaut, vor allem im Anlaut bei nachfolgendem Konsonanten. Das Paradebeispiel *khlogge* — *glogge* (Glocke) veranlaßt sogar Hänseleien. In *gámazzn* dürfte der Schwachlaut vom langen Vokal verursacht sein.
- 3) Lautmalende Funktion; der uralte Wengenreim, gesungen in der Schnadapüplweise, zeigt das:
ggilazzn, ggólazzn schozz af n pul
ggilazzn, ggólazzn mošedá la ginui
Dazu gehören ein paar Tanzschritte mit dem Kind auf dem Arm oder das Wlegen im Schoß.
- 4) Der Labial in Kartitsch.
- 5) Mhd. *himej-litzen*, *litzzen* = blinken, leuchten, steht in Villgraten für beides, für blitzen und weiterleuchten, letzteres für Blitzschein ohne Donner verstanden. Heutzutage werden durchaus die schriftsprachlichen Verben verwendet.
- 6) Ahd. *muchazan* = mucken, mucksen.
- 7) Die hohe Labilität des Stammsilbenvokals, die bis zur beliebigen Austauschbarkeit geht, fällt bei diesen letzten drei Verben auf.
- 8) Vgl. Fußnote 7.